

II-~~7903~~ der Beilagen zu den Stenographischen ProtokollenDKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/104-Pr.2/89

Wien, 22. Juni 1989

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3614 IAB

Parlament

1989 -06- 23

1017 Wien

zu 3661 IJ

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Pilz und Genossen vom 26. April 1989, Nr.3661/J, betreffend Liebhaberei von Otto F. Müller, beehebe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. - 3.:

In Anbetracht der gesetzlichen Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung ist eine Mitteilung des Inhaltes der in einem Abgabenverfahren durch die zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen bzw. der für das Ergebnis der steuerlichen Beurteilung der Tätigkeit eines Abgabepflichtigen maßgebenden Umstände nicht möglich.

Ich ersuche hiefür um Verständnis.

Zu 4.:

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus § 138 Abs. 1 Bundesabgabenordnung.

Zu 5. und 12.:

Wie mir berichtet wird, hat das Bundesministerium für Finanzen noch in keinem Fall ohne Kenntnis des Inhaltes der jeweiligen Steuerakten geprüft, ob "Liebhaberei" anzunehmen ist oder nicht.

- 2 -

Zu 6. und 7.:

Die Beweislast für das Vorliegen von Liebhaberei liegt bei der Abgabenbehörde. Im Fall von Herrn Dr. Otto Müller wurde nicht "von der üblichen Praxis" abgewichen.

Zu 8.:

Es steht jedem Abgabepflichtigen frei, beim Bundesministerium für Finanzen schriftlich oder persönlich eine aufsichtsbehördliche Prüfung seiner Steuerangelegenheit anzuregen. Im Falle von Herrn Dr. Otto Müller beruht die Befassung des Bundesministeriums für Finanzen auf einer persönlichen Vorsprache des Genannten in der zuständigen Fachabteilung. Interventionen von dritter Seite zugunsten des Herrn Dr. Otto Müller hat es nicht gegeben.

Zu 9. und 10.:

Die zuständige Fachabteilung hat die Steuerangelegenheit des Herrn Dr. Otto Müller dem Bundesminister für Finanzen nicht zur Kenntnis gebracht und demnach auch dessen Zustimmung zum Ergebnis der Prüfung dieser Steuerangelegenheit nicht eingeholt.

Zu 11.:

Die den nachgeordneten Dienstbehörden in bezug auf die steuerliche Beurteilung der Tätigkeit des Herrn Dr. Otto Müller bekanntgegebene Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen stellt das Ergebnis einer eingehenden sachlichen und rechtlichen Prüfung dar. Ein "Vorschlag", wie das Bundesministerium für Finanzen diese Tätigkeit zu beurteilen hätte, lag nicht vor.